

Der Landrat des Kreises Kaiserslautern, Postfach 3580, 67657 Kaiserslautern

Damen und Herren
Mitglieder des Kreistages

21.04.2020

Frau Heß-Schmidt, 1. Kreisbeigeordnete
Herrn Schmidt P., Kreisbeigeordneter
Herrn Dr. Altherr, Kreisbeigeordneter

Herrn Keller, Regierungsdirektor
Frau Krill-Sprengart, Kreisoberverwaltungsrätin
Herrn Schmidt A., Abteilungsleiter 1
Herrn Lauer, Abteilung 1
Frau Müller, Gleichstellungsstelle
Frau Leis, Gleichstellungsstelle
Frau Priebe, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Frau Dr. Matt-Haen, Kultur + Öffentlichkeitsarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

am

Montag, dem 27.04.2020, um 14:30 Uhr,

findet im Congress Center Ramstein, Am Neuen Markt 4, 66877 Ramstein-Miesenbach eine Sitzung des

Kreistages

mit nachstehender Tagesordnung statt.

Hierzu lade ich Sie freundlichst ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Vorgehensweise für künftige Sitzungen des Kreistages während der Corona-Pandemie – Änderung der Hauptsatzung 1820/2020

2	Haushaltsvollzug 2019/2020; Zustimmung zur Übertragung von Ermächtigungen gem. § 17 GemHVO	1805/2020
3	Nachwahl ÖPNV-Ausschuss	1814/2020
4	Anmeldeportal KitaPLUS: Auftragsvergabe	1817/2020
5	Richtlinien zur Beurteilung der Angemessenheit von Kosten der Unterkunft	1810/2020
6	Richtlinie zur Beurteilung der sozialhilferechtlichen/ grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Wohnungserstausstattung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt	1811/2020
7	Organisationsanalyse KGST: Auftragsvergabe	1802/2020

Nichtöffentlicher Teil

8	Vollzug des Verpackungsgesetzes hier: Abstimmung mit den dualen Systemen über die Mitbenutzung der Systeminfrastruktur für Erfassung und Transport von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)	1670/2020
9	Prüfung des Jahresabschlusses der Abfallwirtschaftseinrichtung gem. § 89 Abs. I GemO i.V.m. § 57 LKO hier: Bestellung eines Wirtschaftsprüfers	1762/2020
10	Eilentscheidung: Vertrag über das Behältermanagement für die Erfassung von Rest-, Bio- und PPK-Abfällen hier: I) Übernahme des Behälterbestandes für Rest- und Bioabfall II) Neuvergabe des bestands- und auftragsbezogenen Behältermanagements	1779/2020
11	Eilentscheidung: Personalangelegenheit	1765/2020
12	Eilentscheidung: Personalangelegenheit	1770/2020
13	Eilentscheidung: Personalangelegenheit	1796/2020
14	Personalangelegenheit	1829/2020

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leßmeister

09.04.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	20.04.2020	öffentlich
Kreistag	27.04.2020	öffentlich

Haushaltsvollzug 2019/2020; Zustimmung zur Übertragung von Ermächtigungen gem. § 17 GemHVO

Sachverhalt:

Nach § 17 Abs. 1 GemHVO sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Nach § 17 Abs. 2 HS 1 GemHVO bleiben die Ermächtigungen bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen.

Die Haushaltsplanung 2020 war darauf ausgerichtet, dass auf eine Übertragung unverbrauchter Mittel aus 2019 nach 2020 weitgehend verzichtet wird. Insbesondere das „Großprojekt“ Breitbandausbau wurde in 2020 neu eingeplant. Bei der Maßnahme „Energetische Sanierung Kreishaus“ wurden ebenfalls neue Ansätze für 2020 eingeplant, sodass die Übertragungen nur in einem geringeren Umfang erfolgen. Da bei verschiedenen investiven Maßnahmen der Mittelabfluss in 2019 allerdings nicht mehr in der zum Zeitpunkt der Planung des Haushaltes 2020 vorgesehene Höhe ausgeschöpft werden konnte, bedarf es bei einzelnen Vorhaben eines Mittelübertrags.

In der beigefügten Aufstellung sind alle Vorhaben, die für den Mittelübertrag gem. § 17 Abs. 2 HS 1 GemHVO vorgesehen sind, einzeln (lfd. Nr. 1-40) aufgeführt.

Im **Teilhaushalt 1 - Organisation/Zentrale Aufgaben** - werden im Bereich EDV, für die Beschaffung von Software (E-Government, E-Akte, Microsoft-Lizenzen) und Hardware (Server- und Netzwerkhardware), insgesamt **114.200 €** übertragen (lfd. Nr. 1 und 2).

Im **Teilhaushalt 2 - Finanzen** - ist ein Übertrag im Bereich des Kreisstraßenbaus von insgesamt **990.500 €** (lfd. Nr. 3-10) vorgesehen. Allerdings handelt es sich bei den Maßnahmen K 10 OD Weltersbach und freie Strecke Teilabschnitte (Übertrag von 249.000 €) sowie K 22 OD Untersulzbach (Übertrag von 200.000 €) um Vorhaben, die lediglich übertragen werden sollen, um während der Interimszeit handlungsfähig zu sein. Eine Ansatzbildung ist in 2020 jeweils vorgesehen. Sollte die Haushaltgenehmigung rechtzeitig vorliegen, wird der Übertrag nicht durchgeführt. Gegebenenfalls kann auch nachträglich eine Sperre in Höhe des Übertrags erfolgen.

Der Ansatz bei Maßnahme 20804/Abwicklung von Altmaßnahmen in Höhe von **155.000 €** wird innerhalb des Straßenbaubudgets zur Abdeckung erhöhter bzw. zusätzlich angefallener Kosten bei laufenden Maßnahmen übertragen.

Die Maßnahme K50/53 Verkehrsknoten in Trippstadt kam in 2019 zur Ausführung und wurde im Haushalt 2019 mit 280.000 € und einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 10.000 € für entsprechende Restabwicklung in 2020 neu eingeplant. Aufgrund der erwarteten Kostensteigerungen erfolgte aus 2018 ein Übertrag in Höhe von 50.000 €. Für die Abwicklung der ausstehenden Zahlungen wird aus dem verfügbaren Ansatz von 2019 ein Übertrag in Höhe von **35.600 €** vorgenommen.

Für das Vorhaben K62 OD Otterbach war im Haushalt 2019 ein Ansatz in Höhe von 1.200.000 € vorgesehen. Aus dem verfügbaren Ansatz von 2018 erfolgte ein Übertrag in Höhe von 150.000 €. Demzufolge standen in 2019 1.350.000 € zur Verfügung. Die nicht verbrauchten Auszahlungsermächtigungen in Höhe von **134.000 €** werden zur kostenmäßigen Abwicklung der Maßnahme benötigt (z.B. Landschaftsbau, Vermessung, Grunderwerb).

Die Maßnahme K 63 Freie Strecke zwischen Oberarnbach und K 60 wurde am 11.07.2018 fertiggestellt. Der Ansatz 2019 betrug 30.000 €. Der verfügbare Ansatz in Höhe von **16.000 €** wird zur Abwicklung der Schlusszahlungen übertragen. Ein Übertrag ist hier letztmalig möglich.

Ein weiterer Übertrag erfolgt in Höhe von **150.000 €** bei der Maßnahme K 13 – OD Rodenbach Einmündung Tränkwald. Hier wurde im Rahmen der Aufstellung des Bauprogramms 2020 eine umfangreichere Maßnahme vorgesehen. Die freie Strecke zwischen Rodenbach und Kreisgrenze soll in den Ausbau einbezogen werden. Die Kostenschätzung im Rahmen der Haushaltsplanung betrug 500.000 €. Aktuelle Berechnungen im Rahmen der Vorbereitung des Zuwendungsantrags gehen von Gesamtkosten von ca. 660.000 € aus, sodass ein Übertrag des noch verfügbaren Ansatzes aus 2019 erforderlich ist.

Im Bereich der Straßenentwässerung (Maßnahme 20803) stehen noch Abrechnungen der Verbandsgemeinden aus, sodass auch hier eine noch verfügbare Ermächtigung von **50.000 €** übertragen wird.

Im **Teilhaushalt 4 - Bauen** - erfolgt ein Übertrag in Höhe von insgesamt **1.139.500 €** (Ifd. Nr. 11-15) für das Vorhaben „Energetische Sanierung Kreishaus / Fassadensanierung“ sowie für die Beschaffung der Büroausstattung. Durch die Verzögerung des Umzugstermins kam es auch in den Folgebeschaffungen sowie in den Abrechnungen zu Verzögerung, sodass neben den geplanten neuen Ansätzen für 2020 noch Überträge erforderlich sind.

Im **Teilhaushalt 5 –Umwelt** – sind von dem Übertrag aus 2018 in Höhe von 100.000 € für die Renaturierung des Glans („Auf der Platte“) noch 74.797,78 € verfügbar. In Höhe von **74.700 €** (Ifd. Nr. 16) wird der Rest gebildet.

Im **Teilhaushalt 7 - Schulen** - beträgt der erforderliche Mittelübertrag **89.367 €** (Ifd. Nr. 17-21). Der Übertrag erfolgt zum einen in Höhe von **34.800 €** bei Maßnahme 71601 und betrifft die Sanierung der Sporthalle im Sickingen-Gymnasium in Landstuhl. Die Baumaßnahme ist zwar abgeschlossen, es sind aber noch nicht alle Gewerke schlussgerechnet. Des Weiteren erfolgt bei den folgenden Maßnahmen 71502 Grundschule Miesau (Brandschutz, Amokkonzept), 71503 Grundschule Bruchmühlbach – Martinshöhe (Brandschutz), 71504 Adam-Müller Realschule plus Bruchmühlbach-Miesau (Brandschutz, Amokkonzept) sowie 71703 Grundschule Weilerbach (Umbau, Erweiterung, Brandschutz) ein Übertrag von insgesamt **54.567 €**. Hier stehen noch die Abrechnungen des Investitionszuschusses für Baumaßnahmen aus.

Im Bereich **Teilhaushalt 8 - Brand- und Katastrophenschutz** - ist ein Übertrag von insgesamt **671.450 €** (Ifd. Nr. 22-28) vorgesehen. Davon betreffen **462.450 €** die Anschaffung von Fahrzeugen (377.300 € Gerätewagen Gefahrgut und 85.150 € Mannschaftstransportfahrzeug). Die Auftragsvergaben sind bereits erfolgt, Abschlagszahlungen wurden ebenfalls schon geleistet. Die Schlusszahlungen sollen im laufenden Jahr 2020 erfolgen.

Für den Bau der Unterkunft SEG-B wird der Ansatz in Höhe von **150.000 €** übertragen.

Weitere Übertragungen erfolgen in Höhe von **20.000 €** für Kreiszuschüsse zur Beschaffung digitaler Melder, **10.000 €** für die Errichtung einer Anlage „Bevölkerungswarnung Störfallbetrieb“ (Sirene) sowie **14.600 €** für den Erwerb beweglicher Güter bei der Leistung Gefahrenabwehr sowie **14.400 €** für den Erwerb beweglicher Güter bei der Leistung Katastrophenschutz. Dieser Übertrag erfolgt auch unter dem Gesichtspunkt der ausreichenden Mittelbereitstellung in der aktuellen Corona-Krise.

Die Übertragungen (Ifd. Nr. 29- 37) betreffen Investitionszuwendungen des Landkreises Kaiserslautern zu Baumaßnahmen an Kindertagesstätten im **Teilhaushalt 12 - Jugend und Familie, Kindertagesstätten** - mit insgesamt **611.050 €**, davon allein für den Neubau einer 2 gruppigen kommunalen KiTa in Weilerbach **200.000 €** sowie **150.000 €** für den Umbau und die bedarfsgerechte Sanierung des prot. Kindertagesstätte Schopp.

Bei dieser Maßnahme, wie auch bei weiteren Maßnahmen, erfolgte der Mittelabruf durch die Kindertagesstätten-Träger nicht in der im Rahmen der Haushaltsplanung 2019 vorgesehenen Höhe. Wo sich die Diskrepanz zwischen Haushaltsplanung und Haushaltsvollzug bereits zum Zeitpunkt der Planerstellung 2020 offenkundig darstellte, wurden von der Fachabteilung für 2020 neue Ansätze gemeldet und von der Kämmerei eingeplant. Bei mehreren Vorhaben ging man jedoch davon aus, dass ein Mittelabruf noch erfolgt. Bei den Maßnahmen, bei denen der Mittelabruf in 2019 nicht mehr erfolgte und kein neuer Ansatz in 2020 gebildet wurde, ist ein Übertrag der nicht verbrauchten Mittel zwingend erforderlich, um die Gesamtfinanzierung der Investitionszuwendungen sicherzustellen.

Die weiteren Übertragungen in Höhe von **11.000 €** (Ifd. Nr. 38 – 40) betreffen den Erwerb beweglicher Güter (insbesondere medizinische Geräte) im **Teilhaushalt 13 – Gesundheitsdienste**. Dieser Übertrag ist bedingt durch die aktuelle Corona-Pandemie.

Insgesamt beläuft sich der Mittelübertrag auf **3.701.767 €** (Vorjahr: 2.750.246 €).

Beschlussvorschlag:

Der Übertragung nach § 17 GemHVO von investiven Auszahlungsermächtigungen in Höhe von insgesamt **3.701.767 €** aus dem Haushaltsjahr 2019 nach 2020 wird zugestimmt.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

Anlage/n:

Vorhabenliste für Mittelübertrag_07.04.2020

TOP Ö 2

Mittelübertrag nach § 17 GemHVO

lfd. Nr.	Investive Maßnahmen	Ansatz / Ermächtigung 2019	Verfügbar	Erforderlicher Übertrag	Zuordnung zu Budget
1	Maßn. 10801 TH 1 / Zentrale Aufgaben Beschaffung Hardware BuSt: 11442-082100-10801-8	85.000,00	27.268,48	27.200,00	104
2	Maßn. 10802 TH 1 / Zentrale Aufgaben Beschaffung Software BuSt: 11443-011100-10802-12	157.800,00	124.300,49	87.000,00	104
3	Maßn. 20803 TH 2 / Finanzen Straßenentwässerung BuSt: 54201-019500-20803-1	150.000,00	60.375,00	50.000,00	ohne
4	Maßn. 20804 TH 2 / Finanzen Kreisstraßen Abwicklung Altmaßnahmen BuSt: 54201-096200-20804-4	283.000,00	255.498,99	155.000,00	202
5	Maßn. 21201 TH 2 / Finanzen K50/53 Verkehrsknoten in Trippstadt BuSt: 54201-096200-21201-4	330.000,00	35.607,42	35.600,00	202
6	Maßn. 21701 TH 2 / Finanzen K62 OD Otterbach BuSt: 54201-096200-21701-4	1.350.000,00	134.272,75	134.000,00	202
7	Maßn. 21802 TH 2 / Finanzen K63 Fr. Strecke zw. Oberarnbach u. K 60 BuSt: 54201-096200-21802-4	30.000,00	16.594,02	16.000,00	202
8	Maßn. 21902 TH 2 / Finanzen K10 OD Weltersbach u. fr. Strecke Teilabschnitte BuSt: 54201-096200-21902-4	250.000,00	249.917,30	249.900,00	202
9	Maßn. 21903 TH 2 / Finanzen K 22 OD Untersulzbach BuSt: 54201-096200-21903-4	200.000,00	200.000,00	200.000,00	202
10	Maßn. 21903 TH 2 / Finanzen K 13 OD Rodenbach-Einmündung BuSt: 54201-096200-21905-4	150.000,00	150.000,00	150.000,00	202
11	Maßn. 1 TH 4 / Bauen Erwerb beweglicher Güter 60-1.000 € BuSt: 11411-082400-1-11	220.000,00	39.659,20	39.500,00	401
12	Maßn. 2 TH 4 / Bauen Erwerb beweglicher Güter über 1.000 € BuSt: 11411-082100-2-8	230.000,00	162.215,90	162.000,00	401
13	Maßn. 41601 TH 4 / Bauen Energetische Sanierung Kreishaus - Innensanierung - (KI 3.0) BuSt: 11411-096100-41701-3	2.130.000,00	1.005.213,25	400.000,00	406
14	Maßn. 41701 TH 4 / Bauen Energetische Sanierung Kreishaus - Innensanierung - (I-Stock) BuSt: 11411-096100-41601-3	4.000.000,00	398.522,02	398.000,00	406
15	Maßn. 51101 TH 4 / Bauen Energetische Sanierung Kreishaus, Fassadensanierung BuSt: 11411-096100-51101-3	3.808.000,00	1.840.206,92	140.000,00	406
16	Maßn. 51601 TH 5 / Umwelt Renaturierung Glan "Auf der Platte" BuSt: 55202-096900-51601-4	100.000,00	74.797,78	74.700,00	502
17	Maßn. 71601 TH 7 / Schulen Sanierung Sporthalle Gymnasium Landstuhl BuSt: 21715-096120-71601-3	90.000,00	34.849,61	34.800,00	702
18	Maßn. 71502 TH 7 / Schulen Investitionszuschuss GS Miesau (Brandschutz, Amokkonzept) BuSt: 24401-019210-71502-1	4.500,00	4.500,00	4.500,00	ohne
19	Maßn. 71503 TH 7 / Schulen Investitionszuschuss GS Bruchmühlbach-Martinshöhe (Brandschutz) BuSt: 24401-019210-71503-1	6.300,00	6.300,00	6.300,00	ohne
20	Maßn. 71504 TH 7 / Schulen Investitionszuschuss Adam-Müller Realschule plus Bruchmühlbach-Miesau (Brandschutz, Amokkonzept) BuSt: 24401-019270-71504-1	27.767,00	27.767,00	27.767,00	ohne

Ifd. Nr.	Investive Maßnahmen	Ansatz / Ermächtigung 2019	Verfügbar	Erforderlicher Übertrag	Zuordnung zu Budget
21	Maßn. 71703 TH 7/ Schulen Investitionszuschuss GS Weilerbach (Umbau, Erweiterung, Brandschutz) BuSt. 24401-019210-71709-1	16.000,00	16.000,00	16.000,00	ohne
22	Maßn. 1 TH 8 / Brand- u. KatS Erwerb beweglicher Güter 60 - 1.000 € BuSt: 12601-082400-1-11	35.000,00	14.604,72	14.600,00	801
23	Maßn. 1 TH 8 / Brand- u. KatS Erwerb beweglicher Güter 60 - 1.000 € BuSt: 12802-082400-1-11	40.000,00	14.401,02	14.400,00	801
24	Maßn. 81704 TH 8 / Brand- u. KatS Bau Unterkunft SEG-B BuSt: 12601-091100-81705-7	150.000,00	150.000,00	150.000,00	801
25	Maßn. 81705 TH 8 / Brand- u. KatS Gerätewagen - Gefahrgut BuSt. 12601-091100-81705-7	476.025,00	377.303,79	377.300,00	801
26	Maßn. 81707 TH 8 / Brand- u. KatS Kreiszuschuss Beschaffung digitale Melder BuSt: 12601-019100-81707-1	20.000,00	20.000,00	20.000,00	801
27	Maßn. 81801 TH 8 / Brand- u. KatS Mannschaftstransportfahrzeug BuSt: 12802-091100-81801-7	96.800,00	85.159,25	85.150,00	801
28	Maßn. 81904 TH 8 / Brand- u. KatS Bevölkerungswarnung Störfallbetrieb (Sirene) BuSt. 12602-073100-81904-7	10.000,00	10.000,00	10.000,00	801
29	Maßn. 121601 TH 12/ Jugend KiGa Zweckverband Olsbrücken, Brandschutz BuSt: 36502-019300-121601-1	18.000,00	18.000,00	18.000,00	ohne
30	Maßn. 121704 TH 12/ Jugend OG Reichenbach-Steegen KiTa Lummerland, bedarfsgerechte Erweiterung BuSt. 36502-019300-121703-1	50.000,00	50.000,00	50.000,00	1207
31	Maßn. 121801 TH 12 / Jugend OG Hochspeyer, Ersatzbau kath. Kita Hochspeyer BuSt. 36502-019300-121801-1	494.250,00	54.250,00	54.250,00	ohne
32	Maßn. 121802 TH 12 / Jugend OG Enkenbach-Alsenborn, Kita Alsenborn, 6. Gruppe BuSt. 36502-019300-121802-1	93.600,00	93.600,00	93.600,00	ohne
33	Maßn. 121803 TH 12 / Jugend OG Weilerbach, 2 Gruppen, Neubau kom. KiTa BuSt. 36502-019300-121803-1	200.000,00	200.000,00	200.000,00	ohne
34	Maßn. 121804 TH 12 / Jugend Private Kita Schloss Wichtelmann BuSt: 36502-019300-121804-2	17.300,00	17.300,00	17.300,00	1207
35	Maßn. 121901 TH 12 / Jugend OG Niedermohr, Brandschutz BuSt. 36502-019300-121901-1	56.550,00	8.550,00	8.550,00	ohne
36	Maßn. 121902 TH 12 / Jugend OG Lamsborn, bedarfsgerechter Ausbau BuSt. 36502-019300-121902-1	19.350,00	19.350,00	19.350,00	ohne
37	Maßn. 121904 TH 12 / Jugend Prot. Kirchengemeinde Schopp BuSt. 36502-019300-121904-2	150.000,00	150.000,00	150.000,00	ohne
38	Maßn. 1TH 13/ Gesundheitsamt Erwerb beweglicher Güter 60 - 1.000 €, Medizinische Geräte BuSt. 41431-082400-1-11	9.000,00	7.077,50	7.000,00	13
39	Maßn. 2TH 13/ Gesundheitsamt Erwerb beweglicher Güter über 1.000 €, Medizinische Geräte BuSt. 41431-082100-2-8	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1301
40	Maßn. 2TH 13/ Gesundheitsamt Erwerb beweglicher Güter über 1.000 €, Einrichtungsgegenstände, Büroausstattung BuSt. 40013-082100-2-8	3.000,00	3.000,00	3.000,00	1301
	Summe			3.701.767,00 €	

14.04.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	20.04.2020	öffentlich
Kreistag	27.04.2020	öffentlich

Nachwahl ÖPNV-Ausschuss

Sachverhalt:

Herr Andreas Willig wurde in der konstituierenden Sitzung des Kreistages für die AfD-Fraktion als ordentliches Mitglied in den ÖPNV-Ausschuss gewählt. Herr Willig besitzt nach den Festlegungen der Landkreisordnung nicht die Voraussetzungen für ein Ausschussmandat im Landkreis Kaiserslautern. Eine Nachwahl zur Besetzung des ÖPNV-Ausschusses ist erforderlich.

Die AfD-Fraktion hat Herrn Boudewijn Barendrecht zur Nachwahl in den ÖPNV-Ausschuss vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt Herrn Boudewijn Barendrecht als ordentliches Mitglied in den ÖPNV-Ausschuss.

Im Auftrag:

Philipp

Fachbereich 4.1

1817/2020

15.04.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	20.04.2020	öffentlich
Kreistag	27.04.2020	öffentlich

Anmeldeportal KitaPLUS: Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Im Sinne der Weiterentwicklung der Digitalisierung im Landkreis Kaiserslautern ist im Bereich der Kindertagesstätten die Einrichtung eines digitalen Anmeldeportals vorgesehen. Mit dieser neuen Verwaltungssoftware können Eltern die Anmeldung ihres Kindes in der Kindertagesstätte zukünftig digital vornehmen. Für einen Übergangszeitraum wäre parallel immer noch die Anmeldung in der Einrichtung selbst möglich, von der dann die Eingabe im System erfolgen müsste.

Gleichzeitig ergibt sich damit für das Jugendamt die Möglichkeit, auf die neuen Vorgaben des Kita-Gesetzes reagieren zu können. Durch die Einrichtung einer solchen Plattform können die Bedarfe zukünftig zentral beim Jugendamt ermittelt und zur Bedarfsplanung herangezogen werden. Durch die Anbindung der Einrichtungen erfolgen zudem die Personalmeldungen in nur einem System, da auch die Meldung vom Jugendamt ans Land über dieses Verfahren erfolgen wird.

Der Anbieter BMS Consulting der Verwaltungssoftware KitaPLUS hat zusammen mit dem Land Rheinland-Pfalz ein Landesverfahren (KiDz) entwickelt, das uns demnächst anstelle der bisherigen Datenbanken zur Verfügung gestellt wird. Die Verwaltungssoftware KitaPlus würde in Ergänzung dieses Verfahrens die Schnittstelle zu den einzelnen Einrichtungen und somit ein geschlossenes System zwischen den betroffenen Stellen bilden. Auch Betriebserlaubnisse werden zukünftig vom Land darin eingepflegt, sodass umgekehrt auch die Beantragung durch das Jugendamt zusammen mit den Einrichtungen im System erfolgen kann. Doppeleingaben bzw. Anträge in Papierform oder über andere digitale Wege würden damit entfallen. Auch die Statistik könnte über dieses System bedient werden, da alle Daten hinterlegt sind.

Die Verwaltungssoftware KitaPLUS wird zudem schon von über 64% unserer 68 Einrichtungen im Landkreis Kaiserslautern genutzt. Die übrigen 24 Einrichtungen würden im Rahmen einer „Light-Anbindung“ mit reduziertem Funktionsumfang, die vom Landkreis mitfinanziert werden müsste, in ein flächendeckendes System aufgenommen werden. Für jede dieser Einrichtungen besteht jederzeit die Möglichkeit, die Anbindung auf eigene Kosten auf die Vollversion auszuweiten und damit den vollen Umfang der Software zu nutzen.

Das uns vorliegende Angebot beläuft sich auf 97.175,40 € und beinhaltet alle Kosten zur Einführung der Software im Rahmen einer Projektphase über einen mehrmonatigen Zeitraum. Hinzu kommen jährliche Wartungskosten in Höhe von 26.584,60 €, in denen die Light-Anbindungen für die noch nicht angebotenen Einrichtungen mit einem Betrag von 6.854,40 € enthalten wären.

Für die Leistung kommt aus unserer Sicht aus den nachfolgenden Gründen nur ein Unternehmen in Betracht:

- Die BMS Consulting ist eine der wenigen Beratungs- und Softwareentwicklungsgesellschaften in Deutschland, welche ihre Arbeitsschwerpunkte im Bereich der Finanzierung und Verwaltung von KiTas hat. Dies gilt für die fachliche Beratung sowie technische Lösungen. Die BMS Consulting ist die einzige Gesellschaft, die integrierte technische Ansätze für die staatliche, die kommunale und die Ebene freier Träger entwickelt. Aktuell ist die BMS Consulting im Bereich Kindertagesstätten beratend für die zuständigen Landesministerien in NRW, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt tätig.
- Die BMS Consulting berät aktuell das für die Aufsicht und Förderung zuständige Ministerium in RLP und entwickelt das neue webbasierte Betriebserlaubnis- und Förderverfahren. Alle Einrichtungen und Träger in RLP stellen zukünftig mit diesem Verfahren Anträge auf Betriebserlaubnis und Förderung und geben monatliche Monitoringmeldungen ab. Das Land beabsichtigt die Bereitstellung von Schnittstellen, welche von KiTaPLUS auf Grundlage der Kooperation sehr zeitnah unterstützt werden können. Die Kooperation der BMS Consulting mit dem zuständigen Landesministerium lässt insgesamt eine möglichst zeitnahe Partizipation an Gesetzes- und Verfahrensänderungen erwarten, was für ein zeitgemäßes Verwaltungsverfahren entscheidend ist.
- KiTaPLUS ist aktuell für über 6.000 KiTas und deren Träger in RLP, NRW und dem Saarland lizenziert. Damit weist das Verfahren schon heute den höchsten Verbreitungsgrad in dieser Region auf.
- Auf Grundlage der langfristigen Verträge mit großen Trägergruppen bietet KiTaPLUS eine umfassende Investitionssicherheit. So vertrauen z.B. in Rheinland die Einrichtungen, Träger und Verwaltungsstellen der Bistümer Limburg, Mainz und Speyer vollständig auf KiTaPLUS, insbesondere auch, da das Programm im besonderen Maße auf die rheinland-pfälzischen Förderbedingungen abgestimmt ist. Auch die evangelische Landeskirche der Pfalz hat KiTaPLUS flächendeckend eingeführt, genauso wie die Städte Ludwigshafen und Bad Kreuznach.
- Bereits 43 von 68 KiTas (ca. 64% aller KiTas) im Kreis Kaiserslautern nutzen die Verwaltungssoftware KiTaPLUS. Auf diese Weise besteht bereits heute auf Basis von KiTaPLUS eine weitgehend einheitliche Systematik bei unterschiedlichen Trägern, wie Wartelisten gepflegt sowie Vertragsschlüsse und -laufzeiten verwaltet werden. Die additive Verwendung des KiTaPLUS-Anmeldeportals hätte damit zukünftig für alle bestehenden Nutzer im Kreis den Vorteil, dass eine Teilnahme am Anmeldeprozess ohne eine Änderung der gewohnten Arbeitsweise erfolgen könnte. Bei der Anschaffung eines Drittverfahrens ist demgegenüber mit Medienbrüchen zu rechnen. Zudem müssen Träger in solchen Fällen regelmäßig verschiedene Verfahren bedienen, was zu einem erhöhten Schulungs- und Betriebsaufwand führt und auch zu Lasten der Datenqualität gehen kann.

Aus vergaberechtlicher Sicht wurde angemerkt, dass bei dieser Auftragssumme grundsätzlich das Gebot der öffentlichen Ausschreibung gilt. Aufgrund der vorherigen Ausführungen könnte hiervon gem. § 3 Abs. 5 Ziffer I VOL/A abgesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Anbieter BMS Consulting wird mit der Einrichtung der Verwaltungssoftware KiTaPLUS zu den im Angebot unterbreiteten Konditionen beauftragt.

In Vertretung:

Peter Schmidt
Kreisbeigeordneter

02.04.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	20.04.2020	öffentlich
Kreistag	27.04.2020	öffentlich

Richtlinien zur Beurteilung der Angemessenheit von Kosten der Unterkunft

Sachverhalt:

Aufgrund bundesozialgerichtlicher Rechtsprechung ist jeder Sozialhilfeträger bzw. Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende verpflichtet, ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft zu erstellen.

Die Firma Analyse & Konzepte hat das schlüssige Konzept für den Landkreis Kaiserslautern erstellt.

Auf dessen Grundlage wurde die Richtlinie zur Beurteilung der sozialhilferechtlichen bzw. grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit der Kosten der Unterkunft, wie aus der Anlage ersichtlich, angepasst.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt das Inkrafttreten der Richtlinie zur Beurteilung der sozialhilferechtlichen/grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Kosten der Unterkunft zum 01.07.2020.

Im Auftrag:

Christina Ludes

Anlage/n:

KdU-Richtlinien Stand April 2020

Richtlinien
zur Beurteilung der
sozialhilferechtlichen/
grundsicherungsrechtlichen
Angemessenheit
von Kosten der Unterkunft

Angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung

Bei jeder Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist die Angemessenheit der vom Leistungsberechtigten aufzubringenden Aufwendungen für die Unterkunft nach diesen Richtlinien zu überprüfen. Jede Prüfung der Angemessenheit von Aufwendungen für die Unterkunft ist in den Akten zu dokumentieren.

Die Angemessenheit von Aufwendungen für die Unterkunft beurteilt sich nach der Anzahl der Personen, die in der Wohnung leben, ggf. unter Berücksichtigung ihrer besonderen Situation.

1. angemessene Bruttokaltmiete

Die angemessene Bruttokaltmiete wurde vom Landkreis Kaiserslautern mit Hilfe eines schlüssigen Konzeptes ermittelt. Hierbei wurden keine gravierenden Mietpreisdifferenzen innerhalb des Landkreises festgestellt, sodass der gesamte Landkreis Kaiserslautern als ein Vergleichsraum bewertet wird.

Die angemessene Bruttokaltmiete errechnet sich nach der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen. Dabei ist die Produkttheorie anzuwenden. Produkttheorie meint das Produkt aus angemessener Wohnungsgröße und Wohnungsstandard. Leistungsberechtigte können daher wählen, ob sie zugunsten eines höheren Wohnungsstandards eine kleinere Wohnfläche oder umgekehrt in Kauf nehmen, soweit das Produkt angemessen ist.

Bei der Anwendung der Produkttheorie ist nach Auffassung des Bundessozialgerichts von der Bruttokaltmiete auszugehen. Die in der Betriebskostenverordnung aufgeführten Aufwendungen sind zu berücksichtigen.

Folgende Bruttokaltmieten werden im Landkreis Kaiserslautern als angemessen anerkannt:

Vergleichsraum	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Landkreis Kaiserslautern	360,00 €	405,00 €	489,00 €	592,00 €	683,00 €

Bei Haushalten von mehr als fünf Personen kann die Bruttokaltmiete für jede zusätzliche Person um bis zu 97,50 € erhöht werden.

Die Bruttokaltmiete darf in keinem Fall einen Betrag von 12 €/m² übersteigen. Bei Fällen nach 4.2 der Richtlinie, gilt der Betrag der nächsthöheren Stufe als Orientierungswert.

In der ermittelten Bruttokaltmiete sind alle Nebenkosten enthalten, darüber hinaus können grundsätzlich keine weiteren Nebenkosten übernommen werden. Dies gilt auch für eventuelle Nachzahlungsverpflichtungen in Folge von Betriebskostenabrechnungen. Hierauf ist die leistungsberechtigte Person hinzuweisen. Es ist zu beachten, dass Nebenkostenabrechnungen spätestens zwölf Monate nach Ablauf des Abrechnungszeitraums zu erstellen sind. Eine Übernahme von Nachforderungen nach dieser Frist ist mangels durchsetzbaren Anspruchs des Vermieters ausgeschlossen.

2. Wohneigentum

Nach der Rechtsprechung des BSG (Az: B 14 AS 54/07 R) richtet sich die Angemessenheit der Unterkunftskosten bei Mietern und Hauseigentümern nach einheitlichen Kriterien. Zu den Unterkunftskosten zählen Schuldzinsen, soweit sie mit dem Erwerb der Wohnung oder des Wohnhauses in unmittelbarem Zusammenhang stehen bzw. zur Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen entstanden sind. Tilgungsbeträge können grundsätzlich nicht als Kosten der Un-

terkunft berücksichtigt werden, da sie der Vermögensbildung dienen (BSG Urteil vom 7.11.2006 - B 7b AS 2/05 R). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur in besonderen Ausnahmefällen angezeigt, wenn es um die Erhaltung von Wohneigentum geht, dessen Finanzierung im Zeitpunkt des Bezugs von Grundsicherungsleistungen bereits weitgehend abgeschlossen ist (BSG Urteil vom 18.6.2008 - B 14/11b AS 67/06 R).

Schuldzinsen, Betriebskosten und tatsächliche Aufwendungen für angemessene Instandsetzung oder Instandhaltung (soweit diese nicht zur Verbesserung des Standards des selbst genutzten Wohneigentums führen) sind bis zur Höhe der angemessenen Vergleichsmiete (Bruttokaltmiete) anzuerkennen.

3. Bedarfe für Heizung

Sind Leistungen für Heizung zu gewähren, werden diese in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt, soweit sie angemessen sind. Die Kosten sind so lange als angemessen anzusehen, wie ein unwirtschaftliches Verhalten des Leistungsberechtigten nicht vorliegt.

Bei der Feststellung der Angemessenheit von Heizungskosten dienen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Werte als Anhaltspunkte. In der Regel wird ein Verbrauch innerhalb dieser Bandbreite als angemessenen angesehen.

Wenn besondere Umstände des Einzelfalles oder außergewöhnliche Witterungsbedingungen dies erfordern, können erhöhte Heizungskosten anerkannt werden. Gründe, die eine Überschreitung der Heizkostenpauschale rechtfertigen, können z. B. sein:

- krankheitsbedingter erhöhter Wärmebedarf,
- Kleinkinder,
- langer und kalter Winter,
- Einfachverglasung und/oder unzureichende Isolierung,
- unverhältnismäßig hohe Räume,
- feuchte Räume,
- ungünstige Heizungsverhältnisse.

Die Angemessenheit kann letztlich nur auf Basis der konkreten Voraussetzung jedes einzelnen Haushaltes festgesetzt werden. Bei Überschreitung der Pauschale ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren und in der Leistungsakte abzulegen.

Die Wohnflächenhöchstgrenzen sind zu berücksichtigen.

Personenzahl	Wohnfläche
1	bis 50 m ²
2	bis 65 m ²
3	bis 80 m ²
4	bis 90 m ²
jede weitere Person zusätzlich	zusätzlich 10 – 15 m ²

Überschreitet die Wohnfläche die Obergrenze und ist die Kürzung der Unterkunftskosten auf die angemessenen Kosten erfolgt, sind die Heizungskosten auf den Betrag für die jeweils angemessene Wohnraumgröße zu reduzieren. Bei der Berechnung der Heizungskosten für ein/e

„geschützte/s“ Wohnhaus/Wohnung ist von der tatsächlichen Wohnungsgröße auszugehen, es sei denn, einzelne Räume/Etagen können von der Beheizung ausgenommen werden, ohne dass diese Räume Schaden nehmen. Hier ist im Einzelfall eine Prüfung vorzunehmen.

Nicht hilfbedürftige Haushaltsmitglieder haben ihren Anteil grundsätzlich nach Kopfanteilen selbst zu tragen.

In den Fällen, in denen zu befürchten ist, dass die Leistungen für Heizung nicht zweckentsprechend verwendet werden, ist der Leistungsberechtigte aufzufordern, eine Abtretungs- bzw. Einverständniserklärung zu unterzeichnen, damit die Leistungen durch den Träger direkt an den Versorger oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden können.

Nachzahlungen von Heizungskosten können nur übernommen werden, soweit zum Zeitpunkt der Nachforderung Hilfebedürftigkeit vorliegt und der Leistungsberechtigte seinen Wohnsitz im Landkreis Kaiserslautern hat.

Im Rahmen der in der Tabelle aufgeführten Werte können die Heizkosten in vollem Umfang übernommen werden. Der Leistungsberechtigte ist in allen Fällen auf das Erfordernis wirtschaftlichen Verhaltens hinzuweisen. Es ist ihm anzukündigen, dass nur die angemessenen Heizkosten berücksichtigt werden. Die Belehrung hat immer zu erfolgen, unabhängig von der Übernahme der Heizkosten. Der Nachweis der Belehrung ist vom Leistungsberechtigten zu unterzeichnen und in der Leistungsakte abzulegen.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Heizkosten sind, in Anlehnung an die Rechtsprechung des BSG (B 14 As 36/08 R; B 14 AS 15/09 R), die Durchschnittswerte des bundesweiten Heizspiegels (www.heizspiegel.de) zugrunde zu legen.

Für Leistungsberechtigte, die ihren notwendigen Brennstoff selbst beschaffen müssen, wird grundsätzlich immer nur folgende Jahresbedarfsmenge bewilligt:

Haushaltsgröße	Feste Brennstoffe	Heizöl	Flüssiggas	Nadelholz	Laubholz
1-Personenhaushalt	1.400 kg	1.100 l	700 kg	8 Ster	6 Ster
2-Personenhaushalt	1.600 kg	1.300 l	900 kg	10 Ster	8 Ster
3-Personenhaushalt	2.000 kg	1.700 l	1.100 kg	14 Ster	10 Ster
4-Personenhaushalt	2.200 kg	1.900 l	1.200 kg	15 Ster	11 Ster
5-Personenhaushalt	2.400 kg	2.000 l	1.300 kg	16 Ster	12 Ster
6-Personenhaushalt	2.500 kg	2.100 l	1.400 kg	17 Ster	13 Ster
7-Personenhaushalt	2.600 kg	2.200 l	1.400 kg	18 Ster	13 Ster

Für andere, nicht aufgeführte Heizungsarten, ist die Angemessenheit nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Es können bei der Bevorratung von Brennstoffen nur die auf den jeweiligen Bewilligungsabschnitt entfallenden Bedarfsmengen bevorratet werden. Wurde der Bewilligungsabschnitt auf sechs Monate gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 SGB II verkürzt, ist dies bei der Berechnung der Bedarfsmenge zu beachten.

Liegen die monatlichen Gesamtkosten einer Wohnung (Miete, Nebenkosten und Heizkosten) wegen geringer Kaltmiete trotz sehr hoher Heizungskosten nicht höher als die Summe von Miete, Nebenkosten und Heizungskosten, die als angemessen anerkannt werden können, sind die Kosten der Unterkunft im Einzelfall als angemessen anzuerkennen.

Sofern diese Bedarfe für die Heizperiode nicht ausreichend sind, ist eine erneute Heizkostenbeihilfe zu beantragen.

4. Vorgehen bei unangemessen hohen Unterkunftskosten

Sind die Unterkunftskosten unangemessen hoch und ist eine Senkung dieser Kosten zumutbar, ist der Leistungsberechtigte hierzu aufzufordern.

Die Anerkennung höherer Kosten für Unterkunft und Heizung als nach den Punkten 1 bis 3 festgelegt, ist im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände zu prüfen. Besondere Umstände sind nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere in folgenden Fällen zu überprüfen:

1. Bei nur vorübergehender Hilfeleistung; vorübergehend ist eine Hilfeleistung u. a. bei Rentenantragstellern oder bei Unterhaltsberechtigten, bei denen erwartet werden kann, dass sie bei Gewährung der Rente bzw. des Unterhalts wieder aus der Hilfe ausscheiden.
2. Bei Behinderten, z.B. Rollstuhlfahrern, die behinderungsbedingt einen besonderen Wohnbedarf haben und die in einer behindertengerecht ausgestatteten Wohnung wohnen.
3. In sonstigen, besonders zu begründenden Härtefällen (z.B. ältere Menschen, Pflege von Angehörigen, Schul- oder Kindergartenwechsel, Verwandte/Bekannte in der Nachbarschaft betreuen die Kinder und ermöglichen eine Arbeitsaufnahme, Schwangerschaft, bei Wohndauer von zehn oder mehr Jahren).

Vor Aufforderung zu einem Wohnungswechsel ist stets zu prüfen, ob die durch den Wohnungswechsel verursachten Belastungen (Umzugskosten, ggf. Maklergebühren, Mietkaution, etc.) in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den in den nächsten zwölf Monaten voraussichtlich erzielbaren Einsparungen aus einer Senkung der Kosten für Unterkunft und Heizung stehen. Soweit die Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt wird, soll von einer Aufforderung, umzuziehen, abgesehen werden, es sei denn, dass von einem längeren Leistungsbezug als zwölf Monaten auszugehen ist.

Bei Anerkennung besonders hoher Unterkunftskosten aus Gründen, die wegfallen können, ist nach Ablauf von einem Jahr eine erneute Prüfung vorzunehmen.

Liegen keine besonderen Umstände vor, die eine Anerkennung der höheren Kosten rechtfertigen, sind die Leistungsberechtigten in einem Beratungsgespräch aufzufordern, sich um eine angemessene Wohnung bzw. anderweitige kostensenkende Maßnahmen zu bemühen. Ihnen ist der Zeitraum zu nennen, in welchem die unangemessenen Kosten längstens berücksichtigt werden (nach § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II bzw. § 35 Abs. 2 S. 2 SGB XII längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten). Diese Aufforderung muss mit einer Belehrung verbunden werden. Die Belehrung dient dazu, dem Leistungsberechtigten dessen Obliegenheiten und die Konsequenzen einer Nichtbeachtung zu verdeutlichen. Sie muss konkret, richtig und vollständig und dem Leistungsberechtigten in verständlicher Form erläutert sein. Der Nachweis der Belehrung ist vom Leistungsberechtigten zu unterzeichnen und in der Leistungsakte abzulegen. Ist ein Beratungsgespräch mit dem Leistungsberechtigten aus Gründen, die in dem Leistungsberechtigten liegen (z.B. wiederholtes Nichterscheinen zu dem Beratungsgespräch), nicht möglich, so kann die Erklärung auch schriftlich erfolgen.

Die Leistungsberechtigten sind stets über Folgendes aufzuklären:

- Den Umstand und Grund, dass und weshalb die Wohnung unangemessen ist und welcher Betrag für die Kosten der Unterkunft als angemessen erachtet wird.
- Welche Wohnfläche für den Leistungsberechtigten und die ggf. mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen angemessen ist.

- Die Möglichkeit, eine größere Wohnung zu bewohnen, wenn die Miete dennoch den als angemessen erachteten Maßstäben genügt.
- Die Obliegenheit des Leistungsberechtigten, sich um eine Reduzierung der Kosten durch Untervermietung, Rücksprache mit dem Vermieter oder letztlich einen Umzug zu bemühen.
- Den Umstand, dass der Leistungsberechtigte Nachweise zu erbringen hat, um seine Bemühungen zur Kostenreduzierung zu belegen.
- Die Anzahl und Art der zu erbringenden Nachweise.
- Die Konsequenzen bei Nichteinhaltungen der geforderten Bemühungen.

Es wird erwartet, dass die Leistungsberechtigten sich intensiv und ernsthaft um eine angemessene und preisgünstigere Wohnung bemühen. Die Bemühungen sind auf den gesamten Landkreis Kaiserslautern und angrenzende Ortschaften auszudehnen. Ein Verbleib im jeweiligen Wohnort oder eine massive Einschränkung der Örtlichkeit ist nur bei Vorliegen von wichtigen Gründen anzuerkennen. Die Leistungsempfänger müssen ihre Aktivitäten kontinuierlich (monatlich) nachweisen. Kommen sie ihrer Nachweispflicht nicht nach, sind die Unterkunftskosten auf Grund fehlender Bemühungen unverzüglich auf das angemessene Maß zu kürzen. Die Beweislast, dass eine bedarfsgerechte, kostengünstigere Unterkunft auf dem örtlichen Wohnungsmarkt nicht vorhanden bzw. trotz ernsthafter, intensiver Bemühungen nicht verfügbar war/ist, obliegt den Leistungsempfängern. Der 14. Senat des BSG entschied mit Urteil vom 13.04.2011 (Az: B 14 AS 106/10 R), dass unter bestimmten Voraussetzungen davon ausgegangen werden kann, dass es in ausreichendem Maße Wohnungen zu dem abstrakt angemessenen Quadratmeterpreis im örtlichen Vergleichsraum gibt. Erst wenn die Leistungsberechtigten nachweisen, dass sie sich in der gesetzten Frist intensiv, aber erfolglos um eine entsprechende Wohnung bemüht haben und auch seitens des Sozialhilfeträgers/Grundsicherungsträgers auf keine angemessene Wohnung verwiesen werden kann, kann die Frist zur Wohnungssuche angemessen verlängert werden. Hierzu ist jedoch erforderlich, dass die entsprechenden Bemühungen fortgesetzt und nachgewiesen werden. Die Kosten der Unterkunft können dann weiterhin in tatsächlicher Höhe berücksichtigt werden.

In Fällen, in denen auf Grund fehlender Bemühungen bzw. der Weigerung anderweitiger kostensenkender Maßnahmen, bereits anstelle der tatsächlichen nur die angemessenen Unterkunftskosten übernommen werden, sind die Unterkunftskosten erst wieder in voller Höhe zu übernehmen, wenn die Leistungsberechtigten nachweisen, dass sie sich ohne Erfolg in geeigneter Weise um die Anmietung angemessenen Wohnraumes bemüht haben.

Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Bemühungen:

- Unverzügliche Kürzung der Unterkunftskosten auf das angemessene Maß für den Fall, dass die Leistungsberechtigten der Aufforderung, sich um eine angemessene Wohnung bzw. anderweitige Senkung der Unterkunftskosten zu bemühen bzw. den Nachweis ihrer Bemühungen zu führen, nicht nachkommen bzw. einen zumutbaren und möglichen Umzug oder sonstige, zur Senkung der Kosten mögliche und zumutbare Maßnahmen verweigern.
- Direktzahlung der Leistungen für Unterkunft und Heizung in (miet-)vertraglich geschuldeter Höhe an den Vermieter oder anderen Empfangsberechtigten, sofern sich der Leistungsberechtigte als unzuverlässig im Sinne des § 22 Abs. 7 S. 2 und 3 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 S. 3 und 4 SGB XII erwiesen hat (Soll-Vorschrift, kein Anspruch auf Übernahme von Mietschulden, siehe § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

War die Leistungsgewährung nach dem SGB II mehr als 182 Kalendertage unterbrochen, ist grundsätzlich ein erneuter angemessener Übergangszeitraum einzuräumen (LSG Rheinland-

Pfalz, Urteil vom 27. Juni 2012, Az: L 6 AS 582/10). Bei der Bestimmung der Frist sind u.a. zu berücksichtigen die Dauer der Unterbrechung des SGB II-Leistungsbezugs, eine etwaige Befristung der den Leistungsbezug unterbrechenden Beschäftigung, die Vorhersehbarkeit der erneuten Hilfebedürftigkeit, der Zeitpunkt der Kenntnis von der erneut drohenden Hilfebedürftigkeit sowie das rechtzeitige Bemühen um Kostensenkungsmaßnahmen (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 27.07.2018, Az: L 11 AS 561/18 B ER).

5. Wohnungswechsel während des Hilfebezugs

Die Zustimmung zum Wohnungswechsel stellt einen Verwaltungsakt dar, der schriftlich zu erlassen ist.

Ein Umzug ist dann notwendig/erforderlich, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt, von dem sich auch ein Nichtleistungsempfänger leiten lassen könnte. Gründe für die Notwendigkeit können u.a. sein:

- die bisherige Wohnung ist zu groß oder zu klein
- bauliche Mängel, die nicht in annehmbarer Zeit zu beheben sind (vorbehaltlich der Regelungen der §§ 536 ff BGB – Überlassungs- und Erhaltungspflicht des Vermieters; Haftung für Sachmängel; Schadensersatzpflicht des Vermieters)
- Trennung / Scheidung
- Umzug / Zuzug aus familiären Gründen
- Wohnungsräumung / Betretungsverbot aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung
- Krankheit / Behinderung
- Aufforderung des Leistungsträgers aufgrund unangemessener Unterkunftskosten

Die Entscheidung über die Notwendigkeit oder Erforderlichkeit des Umzugs, ist zu dokumentieren und wenn möglich durch den Leistungsberechtigten zu unterzeichnen.

Findet ein Umzug in einen unangemessenen Wohnraum ohne Zustimmung statt, sind lediglich die angemessenen Kosten zu berücksichtigen. Lagen die Unterkunftskosten der alten Wohnung unter dem als angemessen bestimmten Wert, werden nur diese bisher angefallenen Kosten der Unterkunft berücksichtigt. Es ist jedoch zu beachten, dass auch diese Kosten analog der Fortschreibung der Werte des schlüssigen Konzeptes anzupassen sind, sobald für den Leistungsträger erkennbar der Zustand eingetreten ist, dass die erforderlichen Mittel für Unterkunft und Heizung von den Leistungsberechtigten nicht mehr aufgebracht werden können.

Doppelte Mietzahlungen im Zuge des Wohnungswechsels sind grundsätzlich nicht zu übernehmen.

Da im Landkreis Kaiserslautern die Wohnraumbeschaffung grundsätzlich ohne Einschaltung eines Maklers möglich ist, sind Maklerkosten in der Regel nicht im Wege der notwendigen Aufwendungen im Sinne des § 22 Abs. 6 SGB II bzw. § 35 Abs. 2 S. 5 SGB XII zu erstatten. Anderes gilt nur in besonders zu begründenden Härtefällen oder nach der wirtschaftlichen Prüfung der zu erzielenden Einsparungen aufgrund zukünftig günstigerer Unterkunftskosten.

Eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung als Darlehen gewährt werden (§ 22 Abs. 6 SGB II bzw. § 35 Abs. 2 S. 5 HS. 2 SGB XII). Die Kautionsdarlehen darf gemäß § 551 BGB drei Monatsmieten (Netto-Kaltmieten) nicht übersteigen. Das Darlehen ist auf das Konto des Vermieters zu überweisen und die Rückzahlung des Darlehens ist mit seiner Bewilligung für den Fall der Be-

endigung des Leistungsbezugs und für den Fall eines Aus- bzw. Umzugs des Leistungsberechtigten fällig zu stellen.

Die Kosten eines Umzugs sind bei notwendigem Umzug in angemessener Höhe zu übernehmen. Grundsätzlich hat der Leistungsberechtigte den Umzug in Selbsthilfe durchzuführen, sodass lediglich die Kosten eines günstigen Mietwagens in der erforderlichen Größe nach Vorlage von drei Kostenvoranschlägen zu berücksichtigen ist. Etwas anderes kann für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen gelten. Hier kann im Einzelfall die Beauftragung eines Umzugsunternehmens erwogen werden.

6. Übernahme von Schulden

§ 22 Absatz 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII regelt die Übernahme von Schulden, sofern Arbeitslosengeld II bzw. existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII für Bedarfe nach § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII erbracht werden und soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Schulden im Sinne dieser Vorschrift sind zunächst lediglich die offengebliebenen Verbindlichkeiten der Leistungsberechtigten, die sich auf Leistungen für Unterkunft und Heizung beziehen, also alle Verbindlichkeiten des Leistungsberechtigten aus dem Mietverhältnis sowie aus dem Verhältnis zum Strom- und Heizenergieträger, die diese im konkreten Einzelfall zur Kündigung berechtigen. Eine Wohnungslosigkeit droht, sobald eine akute Kündigungslage nach § 543 Abs. 2 BGB vorliegt, der Vermieter also über ein Kündigungsrecht wegen Mietrückstand verfügt und die Kündigung zumindest angedroht hat.

§ 22 Abs. 8 S 1 SGB II setzt voraus, dass Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht“ wird, d.h., es muss rechnerisch ein zumindest anteiliger Betrag für Bedarfe nach § 22 SGB II erbracht werden.

6.1 Unterkunfts-kosten:

Voraussetzungen:

- Der Leistungsberechtigte verfügt nicht über geschütztes Vermögen nach § 12 II Nr. 1 SGB II bzw. § 90 SGB XII, mit dem er die Rückstände begleichen könnte. Ein Verweis auf das Vermögen der Kinder unterhalb des Freibetrages nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 a SGB II oder der Anschaffungsfreibetrag von 750,00 € je Person ist nicht zulässig
- Fehlende Akzeptanz der Ratenzahlung durch den Vermieter
- keine Darlehensgewährung seitens eines Kreditinstituts
- Die Übernahme muss zur Sicherung der Unterkunft im Sinne von § 543 BGB **notwendig** sein. Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Verlust der Wohnung droht.
- Die Übernahme muss **gerechtfertigt** sein. **Ablehnungsgründe** können dabei sein:
 - die/der Leistungsberechtigte hat die Miete bewusst im Vertrauen darauf nicht gezahlt, dass diese später doch vom Leistungsträger – wenn auch darlehensweise – übernommen würde
 - die Unterkunft kann trotz Übernahme der Mietschulden nicht gehalten werden, z.B. weil zusätzlich andere Kündigungsgründe (mietwidriges Verhalten) hinzukommen
 - die Mietschulden sind unverhältnismäßig hoch und es ist ein anderes alternatives Wohnungsangebot vorhanden.

Die Ermessensentscheidung ist im Bescheid ausdrücklich darzulegen.

Bei Übernahme von Mietrückständen erfolgt eine direkte Überweisung des Unterkunfts-kostenanspruches an den Vermieter (§ 22 Abs. 7 S. 2 und 3 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 S. 3 und 4 SGB XII). Die Geldleistung ist als zinsloses Darlehen zu erbringen. Die Aufrechnung des Darlehens regeln §§ 42a und 43 SGB II bzw. §§ 37 und 37 a SGB XII. Rückzahlungsmodalitäten sind im Vorfeld mit dem Leistungsberechtigten zu vereinbaren und verbindlich im Darlehensbescheid festzulegen.

6.2 Heizkosten

Bei Heizkostenrückstand wird zunächst geprüft, inwieweit die Forderung für einen zurückliegenden Zeitraum im Rahmen einer Heizkostenabrechnung gemindert werden kann.

Schulden im Sinne des § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII liegen dann vor, wenn der Leistungsberechtigte die vom Vermieter geforderten Vorauszahlungen (nach entsprechender Leistung des Jobcenters) erbracht hat, es aber zu einer berechtigten Heizkostennachforderung (bzw. Nebenkostennachforderung) kommt (vgl. BSG, Urteil v. 30.3.2017, B 14 AS 13/16 R). Anders ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn der Leistungsberechtigte trotz bereitgestellter Leistungen Vorauszahlungen ganz oder teilweise nicht leistet und die Nachforderung darauf beruht (vgl. BSG, Urteil v. 24.11.2011, B 14 AS 121/10 R). Diese Abgrenzung ist unabhängig von der zivilrechtlichen Einordnung zu treffen. Ausgehend von dem Zweck der Leistungen nach dem SGB II ist danach zu unterscheiden, ob es sich um einen tatsächlich eingetretenen und bisher noch nicht von dem SGB II-Träger gedeckten Bedarf handelt oder nicht (BSG aaO).

6.3 Energieschulden

Haushaltsenergie (Strom) ist Bestandteil des Regelbedarfs. Deshalb sind während der Zeit des Bedarfes an Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII erforderliche Nachzahlungen für Haushaltsenergie aufgrund von Jahresabrechnungen und Stromschulden aus dem laufenden Regelbedarf zu zahlen.

Bei angemessenen Unterkunfts-kosten und nicht verfügbarem (Schon-)Vermögen gilt bei Stromschulden folgendes: Ist die Stromlieferung noch nicht eingestellt und handelt es sich um bloße Stromrückstände, ist § 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 Abs. 1 SGB XII zu prüfen.

Ist der Leistungsberechtigte von der Stromversorgung ausgeschlossen, steht die Stromsperre kurz bevor oder sind die Kosten für Strom aufzuwenden, um die Unterkunft zu beheizen und liegt eine der drohenden Wohnungslosigkeit vergleichbare Notlage vor, so ist die Anwendung des § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII geboten.

Bei der Ermessensentscheidung sind wegen des geltenden Nachranggrundsatzes alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, so etwa

- die Höhe und die Zusammensetzung des Rückstandes
- die Ursachen, die zum Rückstand geführt haben
- die Zusammensetzung des von einer Einstellung der Energieversorgung betroffenen Personenkreises (insbesondere Kleinkinder, Lebensalter, körperliche Einschränkungen/Behinderungen)
- Zumutbarkeit anderweitiger Energieversorgung sowie Einbau eines Münzautomaten
- einmaliger oder wiederholter Rückstand; ggf. diesbezüglich gezeigtes Verhalten
- Bemühungen, das Verbrauchsverhalten anzupassen
- sonstiger erkennbarer Selbsthilfewille

7. Sonderregelung für unter 25-jährige gemäß § 22 Abs. 5 SGB II

Die Entscheidung über die Zusicherung ist eine Ermessensentscheidung, welche im Bescheid zum Ausdruck zu bringen ist.

Zur Zusicherung verpflichtet ist der Leistungsträger gemäß § 22 Abs. 5 S. 2 SGB II, wenn

1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann.

Ein schwerwiegender sozialer Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- eine schwere Störung der Eltern-Kind-Beziehung besteht: das Zusammenleben von Eltern und der Person unter 25 Jahren aus physischen und/oder psychischen Gründen nicht mehr möglich ist oder ein Zusammenleben wechselseitig nicht mehr zumutbar ist.
 - ohne Umzug eine Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Person unter 25 Jahren besteht.
 - die Platzverhältnisse in der Wohnung der Eltern zu beengt sind.
 - bei Zusammenleben mit Geschwistern in der Wohnung der Eltern eine Geschlechtertrennung nicht möglich ist.
 - ein Verweis auf die Wohnung der Eltern mangels entsprechender Pflichten nach dem BGB (z.B. Entscheidung der Eltern gegen Gewährung von Naturalunterhalt bzw. Titel des Kindes auf Barunterhalt, § 1612 BGB, oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts auf Unterbringung außerhalb des Elternhauses) nicht möglich ist bzw. ein Verweisen unzumutbar ist, weil z.B. der sorgeberechtigte Elternteil sein Sorgerecht nie oder für längere Zeit nicht ausgeübt hat.
 - die Person unter 25 Jahren fremd untergebracht ist oder sich in einer Einrichtung zum Betreuten Wohnen oder in anderen Einrichtungen nach dem SGB II, SGB VIII, SGB IX oder SGB XII aufhält, für den Fall, dass sie aus einer solchen Einrichtung eine eigene Wohnung bezieht (im Vordergrund steht hier der „Therapie-Erfolg“, welcher durch Zurückziehen zu den Eltern nicht gefährdet werden soll).
 - die Person unter 25 Jahren eine eigene Familie hat (Heirat oder Kind; eheähnliche Beziehungen zählen hingegen nicht dazu)
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, oder
 3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Ein sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund im SGB II liegt insbesondere vor, wenn

- der Erstauszug sachlich gerechtfertigt war oder eine Zusicherung erteilt wurde und die Umstände sich nicht verändert haben,
- die Unter-25-jährige schwanger ist, oder
- der unter-25-jährige Kindesvater mit der Schwangeren zusammenziehen und eine eigene Familie gründen will. Das gilt auch für den unter-25-jährigen Partner der Schwangeren.

Vom Erfordernis der Zusicherung kann abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zuzumuten war, die Zusicherung vorab einzuholen.

Die aufgezählten Gründe sind nicht abschließend. Es handelt sich stets um eine Einzelfallentscheidung.

Folgen von Umzügen ohne Zusicherung:

- keine Übernahme von Unterkunftskosten- und Heizkosten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (§ 22 Abs. 5 SGB II)
- Beibehalten der reduzierten Regelleistung (§ 20 Abs. 3 SGB II)
- Verlust des Anspruchs auf Erstaussstattung für die Wohnung (§ 24 Abs. 6 SGB II)

Zugunsten von Personen unter 25 Jahren, die vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht einziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II herbeizuführen, werden keine Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht. Diese Regelung trifft den Personenkreis derjenigen Unter-25-jährigen, die noch nicht im Leistungsbezug stehen, deren Umzug aber Hilfebedürftigkeit auslösen würde.

02.04.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	20.04.2020	öffentlich
Kreistag	27.04.2020	öffentlich

Richtlinie zur Beurteilung der sozialhilferechtlichen/grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Wohnungserstausstattung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt

Sachverhalt:

Zur einheitlichen Sachbearbeitung von Jobcenter Landkreis Kaiserslautern für die Leistungen nach dem SGB II und Kreisverwaltung Kaiserslautern für die existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII sind Richtlinien zur Wohnungserstausstattung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt (siehe Anlage) zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Beurteilung der sozialhilfe- bzw. grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Wohnungserstausstattung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt zum 01.07.2020.

Im Auftrag:

Christina Ludes

Anlage/n:

Richtlinien Erstausstattung

Richtlinie
zur Beurteilung der
sozialhilferechtlichen / grundsicherungsrechtli-
chen
Angemessenheit
von Wohnungserstausstattung und Erstausstatt-
ung bei Schwangerschaft und Geburt nach den
§§ 24 SGB II und 31 SGB XII

Wohnungserstausstattung

Eine Wohnungserstausstattung kann nur in bestimmten Fällen in Betracht kommen:

- bei Neubezug einer Wohnung nach Unterbringung in einer Einrichtung
- wenn erstmals ein eigener Hausstand gegründet wird (z.B. nach Trennung, Scheidung, bei Auszug aus dem elterlichen Haushalt)
Nach einer Trennung können die Betroffenen noch einen Anspruch gegen den Ehepartner haben.
Bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 SGB II zu beachten,
- nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war,
- nach einem Wohnungsbrand (zu berücksichtigen sind Ansprüche gegen die Hausratversicherung, oder den Schadensverursacher),
- aus sonstigen Gründen, hierzu müssen außergewöhnliche Umstände bzw. ein besonderes Ereignis, ein spezieller Bedarf und ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den außergewöhnlichen Umständen bzw. dem besonderen Ereignis und dem Bedarf vorliegen.

Es wird eine individuell angepasste Pauschale in Höhe der Beträge gemäß Anlage 1 bewilligt. Nachweise über den Erwerb sind nach Aufforderung vorzulegen.

Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt

Zur Deckung des Bedarfs bei Schwangerschaft und Geburt wird eine einmalige Pauschale in Höhe von 150,00 € gewährt. Die Pauschale kann ab der 13. Schwangerschaftswoche ausgezahlt werden.

Für die Baby-Erstausstattung wird eine Pauschale in Höhe von 350,00 € gewährt. Diese Pauschale schließt ein Kinderbett und einen Kinderwagen mit ein. Werden ein Kinderbett bzw. ein Kinderwagen nicht benötigt, ist die Pauschale um jeweils 80,00 € zu kürzen. Die Pauschale für die Baby-Erstausstattung kann ab der 30. Schwangerschaftswoche ausgezahlt werden.

Anlage 1:

Raum	Ausstattung	Preis
Küche	Single-Küche (Schrank, Kühlschrank, 2 Kochfelder, Spüle mit Armatur) für 1-2 Personenhaushalt	450,00 €
	Schränke, Kühlschrank, Kochfeld, Backofen, Spüle mit Armatur (Mehrpersonenhaushalt)	1.000,00 €
	Lampe	10,00 €
	Grundausstattung Töpfe, Pfannen	50,00 €
	je weitere Person	10,00 €
	Grundausstattung Geschirr, Besteck	55,00 €
je weitere Person	10,00 €	
Essplatz	Tisch	40,00 €
	Stuhl je Person	10,00 €
	Tisch mit vier Stühlen	80,00 €
	ab 5. Person (zusätzlich)	20,00 €
Schlafzimmer	1 Bett inkl. Lattenrost	70,00 €
	1 Doppelbett inkl. Lattenrost	140,00 €
	1 Matratze (90 cm x 200 cm)	80,00 €
	Kleiderschrank pro Person	70,00 €
	Lampe	10,00 €
	1 Kissen pro Person	8,00 €
	1 Decke pro Person	20,00 €

sonstiges	Ausstattung	Preis
Heimtextilien	Bettwäsche (Bezug und Laken), Handtücher, Geschirrtücher pro Person	30,00 €
Elektrogeräte	Staubsauger	45,00 €
	Waschmaschine	200,00 €
	Kühlschrank	175,00 €
	Elektroherd mit Backofen	300,00 €

Fachbereich 4.1

1802/2020

08.04.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	20.04.2020	öffentlich
Kreistag	27.04.2020	öffentlich

Organisationsanalyse KGST: Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Die Abteilung 4 „Jugend und Soziales“ mit ihren 107 MitarbeiterInnen (MA) ist in fünf Fachbereiche gegliedert:

- Fachbereich 4.1 – Wirtschaftliche Jugendhilfe, Kindertagesstätten und Sport: 22 MA,
- Fachbereich 4.2 – Sozialhilfe: 31 MA
- Fachbereich 4.3 – Jugendarbeit, Netzwerk Jugend- und Schulsozialarbeit: 17 MA
- Fachbereich 4.4 – Soziale Dienste, Jugend-, Familien-, Erziehungshilfen: 30 MA
- Fachbereich 4.5 – Vormundschaftliche Obliegenheiten: 7 MA

Bereits in den letzten Jahren hat es auf dem Gebiet des Jugend- und Sozialhilferechts zahlreiche Gesetzesänderungen, neue Aufgaben und Zuständigkeiten gegeben, die neue Steuerungsprozesse erforderlich machten, geänderte organisatorische Strukturen nach sich zogen und zu einem höheren Personalbedarf führten (z.B. Änderungen Unterhaltsvorschuss- und Elterngeldgesetz, Asylrecht, Ausbau Schulsozialarbeit, qualitative Stärkung der Bezirkssozialarbeit).

Durch das Inkrafttreten des BTHG zum 01.01.2020 wird nicht nur der Fachbereich 4.2, sondern voraussichtlich die gesamte Abteilung in ihrer Grundstruktur verändert werden. So muss aufgrund neuer Bedarfsermittlungsinstrumente, Berechnungsgrundlagen und durch die Einführung von Gesamtplan- und Teilhabekonferenzen organisatorisch und personell auf die neue Gesetzeslage reagiert werden.

Des Weiteren wird die bereits beschlossene KITA-Novelle die bisher vorherrschenden Grundstrukturen im Bereich Kindertagesstätten maßgeblich verändern. So muss aufgrund eines neuen Verfahrens zur Bedarfsermittlung, der Personalausstattung der einzelnen Einrichtungen und der konzeptionellen sozialraumorientierten Vorgaben des Jugendamts auf die gesetzlichen Veränderungen zeitnah sowohl organisatorisch als auch personell reagiert werden.

Ferner ist die finanzielle Entwicklung der Teilhaushalte 11 – „Soziales“ – und 12 „Jugend“ seit Jahren stark defizitär. So betrug das Defizit im Teilhaushalt „Soziales“ im Jahr 2016 21.406.629,77 €, im Jahr 2017 23.802.898,48 € und 2018 23.859.579,53 €. Das Defizit im Teilhaushalt „Jugend“ betrug im Jahr 2016 24.965.214,00 €, im Jahr 2017 27.166.852,05 € und 2018 28.500.898,50 €.

Ziel und Anspruch ist es jedoch, den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Kaiserslautern weiterhin eine gute Dienstleistung zu bieten.

Die Abteilung „Jugend und Soziales“ soll daher zukunftsorientiert aufgestellt werden, um die angestrebten Ziele in den nächsten 10 Jahren zu erreichen. Für eine Untersuchung der vorhandenen Organisationsstrukturen, zur Prüfung von Optimierungsmöglichkeiten, verbunden mit der Einführung neuer Steuerungsinstrumente sowie zur Feststellung des notwendigen Personalbedarfs, soll im Zuge dessen auf das Knowhow eines erfahrenen, externen Beratungsunternehmens zurückgegriffen werden.

Im Vorfeld wurden Gespräche mit dem als „Gutes Beispiel“ geltenden Landkreis Ahrweiler aufgenommen. Dieser hat mit Unterstützung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) eine Organisationsuntersuchung durchgeführt und maßgebliche Veränderungsprozesse umgesetzt. Der Landkreis wurde für die vorbildliche Reform und der damit verbundenen Senkung der Kosten im Bereich „Jugend und Soziales“ mit dem 1. Platz des „Spar-Euro“ des Bundes der Steuerzahler Rheinland-Pfalz e.V. und des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz ausgezeichnet, der 2018 erstmals für kommunale Innovationsfähigkeit in schwierigen finanziellen Zeiten verliehen wurde.

Der Sozialausschuss hat sich in seiner Sitzung am 27.08.2019 und der Jugendhilfeausschuss am 19.09.2019 mit der Durchführung einer Organisationsuntersuchung befasst und die Verwaltung damit beauftragt, ein entsprechendes Angebot einzuholen.

Von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement haben wir ein Angebot erhalten, dass sich am Beispiel des Landkreises Ahrweiler orientiert. Die Kosten belaufen sich demnach auf max. 61.308,80 €. Die genauen Details können dem Angebot entnommen werden, das in der Anlage beigefügt ist.

Zwei weitere Anbieter wurden angefragt, haben aber kein Angebot abgegeben. Es können daher keine Vergleichsangebote vorgelegt werden. Unter diesen Bedingungen bestanden aus vergabe-rechtlicher Sicht keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Die KGSt wird mit der Organisationsuntersuchung der Abteilung „Jugend und Soziales“ zu den im Angebot aufgeführten Konditionen beauftragt.

In Vertretung:

gez.

Peter Schmidt
Kreisbeigeordneter